

Zum Verhältnis von Mitgift, Profieß und Unterhaltsanspruch einer Ordensschwester

Von P. Dr. Josef Pfab, CSSR, Gars am Inn

Durch das Urteil der 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Wiesbaden vom 14. 9. 1960¹⁾ wird die Frage des Verhältnisses von Mitgift, Profieß und Unterhaltsanspruch einer Ordensschwester aufgeworfen. Das Urteil verdient Beachtung; denn die Beantwortung dieser Frage ist von Bedeutung nicht zuletzt für eine gerechte Würdigung der Ordensperson im bürgerlich-rechtlichen Bereich. Eine gerechte Würdigung ist nur möglich, wenn der Rechtslage nach dem kanonischen Recht, die es hier zu erarbeiten gilt, Rechnung getragen wird. - Zunächst soll der Tatbestand kurz wiedergegeben werden, wie er besagtem Urteil zugrunde liegt:

Eine Ordensschwester hatte durch die Neuordnung des Geldwesens 1948 Sparerschäden an ihrer Mitgift erlitten und beantragte daher eine Kriegsschadenrente. Zur Begründung ihres Antrags weist sie darauf hin, daß sie zwar durch die Ordensprofieß nach kanonischem Recht einen Rechtsanspruch auf Versorgung in gesunden und kranken Tagen erworben habe. Dieser Rechtsanspruch gründe in einem stillschweigenden Vertrag, der mit der Profieß zwischen ihr und dem klösterlichen Verband zustande gekommen sei. Voraussetzung zur Erfüllung dieses Vertrages sei aber für den Verband das Vorhandensein der Mitgift, die sie beim Ordenseintritt einbringen mußte. Nach Wegfall der Mitgift habe sie keinen Rechtsanspruch mehr auf Versorgung; wenn ihr der klösterliche Verband trotzdem Versorgung gewähre, so sei dies eine rein karitative Leistung. Darum beantrage sie eine staatliche Unterhalts-hilfe in Form einer Kriegsschadenrente.

Das Gericht wies den Antrag auf Gewährung dieser Rente ab mit der Begründung, eine Ordensperson erwerbe durch Ablegung der Profieß einen Versorgungsanspruch in gesunden und kranken Tagen unabhängig von der Existenz einer Mitgift. Der Verlust der Mitgift könne nach kanonischem Recht in keiner Weise den Rechtsanspruch auf Versorgung beseitigen. Lediglich, wenn der klösterliche Verband selber durch erlittene Kriegssach- oder Vertreibungsschäden nicht in der Lage sei, seine Verpflichtung zu erfüllen, seien die Voraussetzungen für die Gewährung einer Unterhaltshilfe gegeben, die aber dann dem Verband als solchem, nicht der einzelnen Ordensperson geleistet werde. Der Antrag der Schwester sei daher nicht gerechtfertigt.

Es stehen sich mithin zwei verschiedene Auffassungen gegenüber, und es darf gleich hier ausgesprochen werden, daß die Argu-

¹⁾ Vgl. Ordenskorrespondenz 2, 1961, 56—64.

mentation der Ordensschwester der kanonischen Rechtslage nicht gerecht wird, der Entscheid des Gerichts aus der Sicht des Kirchenrechts daher zu billigen ist. Dies gilt es hier nachzuweisen.

I. MITGIFT UND UNTERHALTSANSPRUCH

Der Frage der Mitgift und ihres Verhältnisses zum Unterhaltsanspruch ist historisch (1.) und nach geltendem kanonischem Recht (2.) nachzugehen.

1. Geschichtlich gesehen war es lange umstritten, ob es statthaft sei, von solchen, die in ein Kloster eintreten wollen, eine Mitgift zu verlangen. Müßte es nicht als Simonie bezeichnet werden, wenn nur gegen Erlag einer Geldsumme (Mitgift, Dos) der Zutritt zu den geistlichen Gnaden des klösterlichen Standes erkaufte werden konnte bzw. nur gegen Sicherstellung des Lebensunterhaltes aus eigenen Mitteln die Zulassung zum Ordensstand möglich sein sollte? Aus solchen Erwägungen hatte denn auch tatsächlich die Kirche Vorbehalte gegen die Mitgift. So haben das 2. Konzil von Nizäa (787), eine Synode von Rom (1180) und ähnlich auch noch das 4. Laterankonzil (1215) den Klöstern jegliche Forderung einer Mitgift verboten. Papst Urban IV. (1261—1264) ging gegen Übertreter mit Kirchenstrafen vor. Ebenso vorher schon Alexander III. (1163) und Innozenz III. (1201)²⁾.

Freilich war andererseits die Tatsache nicht zu übersehen, daß es arme Konvente gab, die von ihren Almosen allein den Eintretenden den Lebensunterhalt nicht sicherstellen konnten³⁾. Deswegen gestattete bald eine mildere Auslegung der Mitgiftverbote, daß auch von der in den Orden eintretenden Person selber ein Almosen entgegengenommen werden durfte als Beitrag für den Lebensunterhalt⁴⁾. In der Doktrin setzte sich dann (um so jeden Gedanken an Simonie auszuschalten) überhaupt die Auffassung durch, die Mitgift sei keineswegs als Kaufpreis für die Zulassung zum Ordensstand oder auch nur als lebenslängliche Sicherstellung des Unterhalts der Nonnen zu nehmen, sondern lediglich als Beitrag für den Lebensunterhalt zu werten, der nach Art eines Almosens gegeben werde. „Die Dos ist weder nach Analogie des *titulus patrimonii* aufzufassen, noch als Rentenkauf; sie sollte nicht als völliges Äquivalent des Unterhaltes, sondern vielmehr als Beitrag wie die Dos der römischen Ehefrau, zu den Kosten des gemeinsamen Haushaltes angesehen werden. Dann verliert sie auch jeden simonitischen Anstrich...“⁵⁾. Freilich, bevor die Dos rechtens wurde, hatte man

²⁾ E. Eichmann, Die Dos der Klosterfrau, in: *Theologie und Glaube* 26, 1934, 165f.

³⁾ T. Schaefer OFMCap. *De Religiosis* (Ed. 4, Romae 1947) n. 841.— A. (Card.) Larraona CMF, *Commentarium Codicis*, in: *Commentarium pro Religiosis et Missionariis* 20, 1939, 72—80.

⁴⁾ Vgl. S. Thomas, *Summa Theologica* II. II. q. 100 a. 3 ad 4.

noch versucht, durch eine der Vermögenslage des Klosters entsprechende begrenzte Zahl der Aufnahmen (*numerus clausus*) der Notlage der Klöster abzuhelpen; nur wenn über diese Zahl hinaus Aufnahmen getätigt wurden, konnte ein Unterhaltsbeitrag gefordert werden. Letzteres wurde ausdrücklich anerkannt durch die Synode von Sens (1528).

Das Konzil von Trient (1545-1563) hatte die Frage der Mitgift nicht ausdrücklich behandelt⁶). Unbestritten war es aber auf dem Konzil, daß die Klöster die gebräuchlichen Almosen in Empfang nehmen dürfen. Ein Teil der Kanonisten reihte die Mitgift unter diese Almosen ein⁷). Die beiden Provinzialsynoden von Mailand (1565 und 1569) unter dem h. Karl Borromäus gingen schließlich soweit, die Leistung eines bestimmten Betrages als Beihilfe für den Lebensunterhalt der Nonne vorzuschreiben; die Höhe setzte der Bischof fest. Aber der Betrag durfte nicht dem Kloster, sondern mußte einer verläßlichen Person zu treuen Händen übergeben werden; erst mit Ablegung der feierlichen Profess kam die Dos an das Kloster.

Die wirtschaftlichen Umwälzungen des 17./18. Jahrhunderts hätten die Klöster verarmen lassen, wenn ihnen nicht finanzielle Unterstützung zur Verfügung stand. Aus dieser Erkenntnis schrieb Benedikt XIV. (1740—58) vor — da die Frauenklöster alle schlechthin als arm anzusehen seien —, daß anläßlich der Klosteraufnahme eine behördlich festgesetzte Summe einzubringen ist. Klemens XIII. (1758—69) verlangte, daß die Dos vor der Einkleidung hinterlegt sein müsse. Pius IX. (1846-78), der die dreijährigen zeitlichen Gelübde vor Ablegung der feierlichen Profess einführt, verfügte, daß einer während des Noviziats oder der Dauer der zeitlichen Gelübde austretenden Schwester die Mitgift wieder auszuhändigen ist; erst mit der feierlichen Profess geht sie in Klostereigentum über; hingegen stehen die Erträgnisse der Dos von Anfang an dem Kloster zur Verfügung. — Seit 1901 wurde die Leistung einer Mitgift auch bei Schwesternverbänden mit einfachen Gelübden die Regel⁸).

⁵) R. R. v. Scherer, *Handbuch des Kirchenrechtes* II (Graz-Leipzig 1898) 812 Anm. 71.

⁶) Man befaßte sich lediglich mit dem *numerus clausus* und einer Aufwand-Entschädigung für Kandidatur und Noviziat (*Sessio XXV de reg. c. 3 und c. 16*).

⁷) K. Siepen CSSR, *Vermögensrecht der klösterlichen Verbände* (Diss. München 1961; noch nicht gedruckt) § 7, III.

⁸) W. M. Plöchl, *Geschichte des Kirchenrechtes* III, Erster Teil (Wien-München 1959) 527—530.- V. Fuchs, Rückgabe der Mitgift an die ausscheidende Klosterfrau, in: *Theologisch-praktische Quartalschrift* 88, 1935, 359—368.— Ein Grund, warum sich die Mitgift durchsetzte, lag auch darin: die völlig unentgeltliche Aufnahme hatte die unguete Folge, daß namentlich in früheren Zeiten arme kinderreiche Familien eines oder mehrere ihrer Kinder zum Ordenseintritt zwangen, um sich so der Versorgungslast einfach zu entledigen.

Aus der historischen Darlegung läßt sich erkennen, daß das kirchliche Recht lange gegen die Mitgift war, solange nämlich, als es den Anschein hatte, mittels Leistung der Dos werde der Zutritt zum Ordensstand und die Möglichkeit des geistlichen Lebens durch Sicherstellung des Unterhalts erkaufte. In der Gesetzgebung wurde die Dos schließlich zögernd gestattet, indem sie über den Begriff des erlaubten „gebräuchlichen Almosen“ lediglich zu einem Beitrag der Sicherstellung des Lebensunterhaltes wurde. Nirgends wurde die Dos als Voraussetzung des Rechtsanspruchs auf Versorgung und Unterhalt durch das Kloster angesehen. Wollte man der Mitgift eine solche Funktion zuschreiben, so hätte man ihr nach der ganzen Auffassung, die aus dem geschichtlichen Werdegang der Dos erhellt, ihren simonistischen Anstrich wieder zurückgegeben.

2. Die Mitgift im geltenden Recht: Das kirchliche Gesetzbuch behandelt die Mitgift in den can. 547—551 und erwähnt sie in den can. 533 § 1 n. 2, 535 § 2, 643 § 2, 2412 n. 1 (indirekt auch in den can. 647 § 2 n. 5 und 652 § 3).

a) Eine eigentliche Begriffsbestimmung der Mitgift gibt das geltende kanonische Recht nicht. Es stellt vielmehr fest, daß die Mitgift in Nonnenklöstern in der von den Satzungen oder der Gewohnheit fixierten Höhe von der Postulantin, bevor sie eingekleidet wird (can. 553), beizubringen ist. In klösterlichen Verbänden mit einfachen Gelübden richtet sich die Mitgift — wenn sie überhaupt verlangt wird — nach den Satzungen. Eine Befreiung von der Leistung der Dos ist möglich, wobei für Verbände päpstlichen Rechts der Apostolische Stuhl, für die übrigen der Ortsoberrhirt zuständig ist (can. 547⁹⁾). Nach der ersten Profess (can. 574) ist die Mitgift sicher, erlaubt und fruchtbringend anzulegen¹⁰⁾. Die Anlage geschieht durch die Oberin mit ihrem Rat; außerdem wird die Zustimmung des Ortsoberrhirten und, im Falle der Abhängigkeit des Klo-

⁹⁾ Das allgemeine Kirchenrecht erwähnt in keiner Weise eine Mitgift für klösterliche Verbände männlicher Religiosen. Neuerdings kennt jedoch das Dekret der Religiosenkongregation über die ihren Militärdienst leistenden Ordensmänner ein mitgiftartiges Vermögen (Art. 5 § 2). Hiernach müssen Prämien (Abfindungen), die ein Einfach-Professe bekommt, nach Art der Mitgift angelegt werden; die Erträgnisse fallen dem Ordensverband zu, solange der Ordensmann ihm angehört. Die Prämie selber fällt erst mit dem Tod des Religiosen an das Kloster; bei Austritt hingegen ist sie ihm zurückzuerstatten. Vgl. Scheuermann, Das Dekret „Militare servitium“ der Hl. Religiosenkongregation vom 30. Juli 1957 über die zum Militärdienst verpflichteten Ordensmänner, in: Pfarramtsblatt 31, 1958, 37.

¹⁰⁾ Über die Anlage der Mitgift nach deutschem bürgerlichen Recht vgl. E. Eichmann—K. Mörsdorf, Lehrbuch des Kirchenrechts I (7. Aufl. Paderborn 1953) 500.—Siepen, a. a. O. § 25.—O. Werra, Die Anlage zweckgebundener Vermögen nach dem Codex Iuris Canonici, in: Archiv für katholisches Kirchenrecht 119, 1939, 31—51.

sters von einem Regularobern, auch dessen Zustimmung gefordert (can. 549). Die Verwaltung der Dos geschieht durch die General- oder Provinzoberin; der Ortsoberrhirt hat das Recht und die Pflicht, der Aufbewahrung, Anlage und Verwaltung des Mitgiftvermögens seine Wachsamkeit zu widmen; gelegentlich der Visitation hat er Rechenschaft darüber zu verlangen (can. 550, 512 § 3, 533 § 1 n. 2, 535 § 2). Sollte eine Oberin gegen das Verbot des can. 549 die Mitgift eigenmächtig zu Bauten oder zur Tilgung von Schulden verwenden, so macht sie sich strafbar; der Ortsoberrhirt könnte sogar die Absetzung verfügen (can. 2412 n. 1). Denn die Mitgift wird erst mit dem Tod der Ordensperson unwiderrufliches Eigentum des klösterlichen Verbandes, sodaß die Obern erst von da an über dieses Vermögen verfügen können (can. 548)¹¹⁾.

Aus diesen Gesetzestexten über die Mitgift ist nichts zu entnehmen über einen Zusammenhang der Unterhaltungspflicht mit der Mitgift oder über eine Ableitung des Rechtsanspruchs auf Unterhalt der Professin aus dem Vorhandensein, Verlust oder Fehlen der Mitgift. Dies wird noch deutlicher, wenn die kanonistische Lehre über das Wesen der Mitgift aufgezeigt wird. Nach der Begriffsbestimmung, die die Autoren geben, ist die Mitgift „als Beitrag zu den Unterhaltskosten“ zu werten¹²⁾. „Die Mitgift ist mitzubringen ... als Beitrag zum lebenslänglichen Unterhalt und als Sicherung bei einem etwaigen Ausscheiden aus dem Kloster“¹³⁾. „Hauptzweck der Dos ist eine Unterhaltshilfe für die Religiöse“¹⁴⁾. Die Postulantin muß „als Beitrag zum gemeinsamen Unterhalt eine Aussteuer“ beibringen¹⁵⁾. „Da die Frauenorden päpstliche Klausur haben und ihnen daher viele Arbeitsmöglichkeiten und Erwerbsquellen verschlossen sind, sind sie weit mehr als die Genossenschaften darauf angewiesen von den Eintretenden eine Mitgift als Lebensbeitrag zu fordern“¹⁶⁾. — Es kann kein Zweifel

¹¹⁾ Die Frage, ob die Mitgift schon zu Lebzeiten der Ordensperson dem Kloster gehört — freilich widerruflich — oder noch Eigentum der Ordensperson bleibt und erst mit deren Tod dem Kloster zu eigen wird, kann hier offen gelassen werden. Vgl. ausführlich Eichmann, a. a. O. 161—176.— Siepen, a. a. O. § 24, II.

¹²⁾ Eichmann-Mörsdorf, a. a. O. I, 498.— Eichmann, a. a. O. 162.

¹³⁾ H. Hanstein OFM, *Ordensrecht* (Paderborn 1953) 129.— Siepen, a. a. O. § 23, I.

¹⁴⁾ M. Conte a Coronata OFM^{Cap}, *Institutiones Iuris Canonici I* (Ed. 4 Taurini 1950) n. 577.— Larraona, a. a. O. 15f.— Ders., *De dote religiosarum in Codice Iuris Canonici*, in: *Com. pro Rel. et Mis.* 19, 1938. 29.— F. X. D'Ambrosio OM^{Conv}, *De radicali dominio dotis religiosarum in institutis Iuris Pontificii*, in: *Apollinaris* 1, 1928, 173.— S. Goyeneche CMF, *Consultationes*, in: *Com. p. Rel. et Miss.* 5, 1924, 390.

¹⁵⁾ J. Haring, *Wer ist Eigentümer der Aussteuer der Nonnen?*, in: *Theol.-prakt. Quartalschr.* 87, 1934, 599.— J. Creusen SJ, *Restitution d'une dot*, in: *Revue des Communautés Religieuses* 1, 1925, 151.

¹⁶⁾ Eichmann-Mörsdorf, a. a. O. I, 499f.— Siepen, a. a. O. § 23, II.

sein, daß die Mitgift weder als „Bezahlung“ der Aufnahme in das Kloster noch als völlige Deckung des Lebensunterhaltes im Kloster aufgefaßt werden kann, sondern lediglich eine *Unterhaltshilfe* bedeutet¹⁷⁾. Das ist auch daraus ersichtlich, daß vom Erlag der Dos nach Maßgabe der Satzungen befreit werden kann. Die rechtliche Stellung einer Religiösen im Kloster sowie ihr Rechtsanspruch auf Lebensunterhalt hängt jedenfalls in gar keiner Weise davon ab, ob sie die vorgeschriebene Mitgift beigebracht hat, ob ihr Befreiung gewährt wurde oder ob ihr die beigebrachte Mitgift durch widrige Zeitverhältnisse verloren gegangen ist, bzw. in ihrem Wert gemindert wurde.

b) Scheidet eine Professin mit feierlichen oder einfachen (zeitlichen oder ewigen) Gelübden aus irgendeinem Grunde aus dem klösterlichen Verband aus, so ist ihr die Mitgift unverkürzt auszuhändigen, jedoch ohne die bereits fälligen Zinsen oder Früchte (can. 551 § 1). Dasselbe gilt selbstredend beim Austritt einer Postulantin oder Novizin. Austretenden (can. 643 § 2) und entlassenen (can. 652 § 3) Schwestern oder Nonnen gegenüber, die ohne eine Mitgift aufgenommen worden waren, hat das Kloster keine Rechtspflicht mehr zur Unterstützung. Das Kloster soll aber in Erfüllung einer *Liebespflicht* das Reisegeld zahlen und die Mittel gewähren, die eine Zeitlang eine anständige Lebensführung ermöglichen (*subsidium caritativum*). Wenn hierüber keine Einigung erzielt wird, entscheidet der Ortsoberrhirt. Die Unterstützung ist auch zu gewähren, wenn eine so geringe Mitgift eingebracht worden ist, daß sie für die Reise und die nächste Zeit nicht ausreicht¹⁸⁾. Beim Übertritt von einem klösterlichen Verband zu einem anderen (can. 632-636) geht die Mitgift mit, wiederum ohne die bereits fälligen Früchte (can. 551 § 2).

Aus diesen Gesetzestexten wird eine weitere Funktion, die das geltende Recht der Mitgift zuweist, erkennbar. Neben der Aufgabe einer Unterhaltsbeihilfe für die bis zu ihrem Tode im Kloster lebende Ordensperson hat die Dos die Funktion einer Versorgungssicherstellung oder wenigstens -hilfe für eine ausscheidende Religiöse. Auch aus der Feststellung, daß einer ausscheidenden Professin, die ohne Mitgift aufgenommen worden war, eine Übergangshilfe gewährt werden soll — nicht als Rechtspflicht sondern aus Liebe — (can. 643 § 2, 647 § 2 n. 5, 652 § 3), ergibt sich, daß sie eben vorher während der durch die Profeß begründeten Zugehörigkeit zur Klostersgemeinde, ohne Rücksicht auf den Bestand

¹⁷⁾ Einen eigentlichen Unterhaltsentgelt hält das kanonische Recht für möglich nur für die Aufwendungen im Postulat und Noviziat (can. 570 § 1) und hebt diesen ausdrücklich ab von der Mitgift (can. 551 § 2).

¹⁸⁾ S. C. Rel. 2. 3. 1924 (AAS 16, 1924, 165).— Vgl. Eichmann-Mörsdorf, a. a. O. I, 530.— Hanstein, a. a. O. 129—133.— M. Leitner, *Handbuch des katholischen Kirchenrechts* (Regensburg-Rom 1919) 368—371.— Larraona, *Commentarium Codicis*, in: *Com. p. Rel. et Miss.* 20, 1939, 80.

einer Mitgift, einen Rechtsanspruch auf Unterhalt besaß. Diesen hat sie durch ihr Ausscheiden verloren. So lassen auch die Bestimmungen über die ausscheidende Ordensfrau erkennen, daß der Erlag oder der Verlust oder das Fehlen einer Mitgift nach geltendem Recht in keinem Zusammenhang mit dem Rechtsanspruch auf Lebensunterhalt der Professin steht. — Die Gewährung des Unterhaltes ist nicht von der Mitgift abhängig, sondern von der Tatsache der Profess und dem aus ihr sich ergebenden gemeinsamen Leben (*vita communis*).

II. PROFESS, GEMEINSAMES LEBEN UND UNTERHALTSANSPRUCH

Nicht die Mitgift, sondern die Inkorporierung der Ordensperson in ihren Verband durch die Profess (1.) und dem aus dieser sich ergebenden gemeinsamen Leben (2.) begründen die Rechtspflicht der Unterhaltsleistung der klösterlichen Verbände an ihre Mitglieder, sowie deren Unterhaltsanspruch (3.).

1. Das kirchliche Gesetzbuch behandelt die Profess in den can. 572-586. „In der Profess gibt sich der Gelobende durch die klösterlichen Gelübde der Armut, der Keuschheit und des Gehorsams Gott hin, er bindet sich zugleich an die erwählte klösterliche Gemeinschaft und der Klosterobere nimmt diese Selbsthingabe im Namen der Kirche an. Durch die Profess wird der Professe Mitglied des erwählten klösterlichen Verbandes und gehört dem Ordensstande an. Das Verhältnis des Professenden zu dem Verband hat öffentlich-rechtlichen Charakter. Der Professe ist verpflichtet, dem Verband mit seiner Person und seiner Schaffenskraft unentgeltlich zu dienen, und der Verband ist verpflichtet, den Professenden gemäß der Regel und der Verbandsverfassung zu halten und zu behalten“¹⁹⁾.

Aus diesem Text K. Mörsdorfs, der die einhellige kanonistische Lehre wiedergibt, folgt: Die Profess ist ein religiöser Akt und ein Rechtsakt mit sozialen Auswirkungen. Insofern sie Rechtsakt ist, begründet sie einen zweiseitigen Vertrag zwischen dem Professenden und dem klösterlichen Verband, dessen Mitglied der Gelobende damit wird²⁰⁾. Aus dieser Mitgliedschaft fließen die Rechte und Pflichten des Verbandes gegenüber dem Professenden und umgekehrt. Übereinstimmend nennen die Autoren als eine hauptsächliche Folge dieses zweiseitigen Vertrags das Recht auf Lebensunterhalt und auf eine Behandlung, wie sie die Eltern ihren Kindern schulden²¹⁾. A. Tabera-Araoz bezeichnet die sich gegenseitig ge-

¹⁹⁾ Eichmann-Mörsdorf. a. a. O. I, 503.

²⁰⁾ Hanstein, a. a. O. 147.— v. Scherer, a. a. O. 730, 800f.

²¹⁾ v. Scherer, a. a. O. 801.— J. B. Sägmüller, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts II (3. Aufl. Freiburg 1914) 407.— J. B. Haring, Grundzüge des katholischen Kirchenrechts (2. Aufl. Graz 1916) 798.— L. I. Fanfani OP, *De iure religiosorum* (Ed. 2 Taurini-

schuldeten Rechte verpflichtend auf Grund der allgemeinen und austeilenden Gerechtigkeit (*iustitia legalis und distributiva*), deren Rechtsziel es ist, das Gemeinwohl und das Wohl jedes einzelnen Mitglieds der Gemeinschaft zu sichern²²).

2. Das gemeinsame Leben der Religiösen hat eine juristische und eine tatsächliche Seite. Die juristische Seite ist gegeben auf Grund der Eingliederung des Religiösen in den Verband durch die Profese. Es ist somit eine Rechtspflicht, die sich aus der Profese, näherhin aus dem Armutsgelübde, ergibt (*can. 587 § 2, 594 § 1*); die Mißachtung ist mit kirchlichen Strafen bedroht (*can. 2389*)²³). Das gemeinsame Leben hat ferner eine tatsächliche Seite, die sich im Zusammenleben in der vom Recht geforderten Weise offenbart²⁴). Gemeinsames Leben besagt einfachhin, daß alle, der Einzelreligiöse und die Gemeinschaft, in ihren notwendigen Bedürfnissen aus der gemeinschaftlichen Kasse versorgt werden und einen Anspruch auf Unterhalt besitzen, andererseits aber auch all das, was sie erwerben (*can. 580 § 2, 582, 594 § 2*), für die Gemeinschaft erwerben²⁵). Durch unterschiedliche Tätigkeit der Mitglieder wird keineswegs ein unterschiedlicher Anspruch auf Unterhalt wirksam. Aber der Rechtsanspruch auf Lebensunterhalt als solcher ist vorhanden und zwar mit der durch die Gelübdeablegung gegebenen gemeinsamen Lebensführung. Die-

Romae 1925) n. 240.— J. Pejska CSSR, *Ius canonicum religiosorum* (Ed. 3 Friburgi Brisgoviae 1927) 103.— S. Goyeneche CMF, *Iuris canonici summa principia II* (Romae 1938) n. 62.— Schaefer, a. a. O. n. 940.— Conte a Coronata, a. a. O. n. 589.— E. F. Regatillo SJ, *Institutiones Iuris Canonici I* (Santander 1951) n. 719.— A. Tabera-Araoz CMF, *Derecho de los Religiosos* (Ed. 2 Madrid 1952) n. 242.— Hanstein, a. a. O. 203.— A. Scheuermann, Gutachten zur Frage der Nachversicherung jener Ordensleute in der Bundesrepublik Deutschland, welche aus ihrem klösterlichen Verband ausscheiden (München 1958) 3f.

²²) Tabera-Araoz, a. a. O. n. 242.

²³) Tabera-Araoz, a. a. O. n. 291.— Conte a Coronata, a. a. O. n. 605.

²⁴) Das mit der Profese gegebene gemeinsame Leben bewirkt, daß die Tätigkeit einer Ordensperson außerhalb ihres Verbandes (z. B. Schule, Krankenhaus, Pfarrseelsorge) nicht in eigenem Namen geschieht, sondern im Namen des Verbandes. Dieser schließt auch den notwendigen Vertrag. Von der Ordensperson her gesehen wird nicht ihre Arbeitskraft einem Dritten überlassen, sondern dem Verband zur Verfügung gestellt, der damit in seinem Namen eine Dienstleistung bei einem Dritten versehen läßt. Vgl. G. Müller, *Zum Recht des Ordensvertrages* (Paderborn 1956) 18.

²⁵) Schaefer, a. a. O. n. 1135.— Hanstein, a. a. O. 202 f.— Regatillo, a. a. O. I n. 737.— Daß die Einfach-Professen in eng umgrenztem Rahmen auch noch einen persönlichen Erwerb kennen (z. B. Vermächtnisse), kann hier außer Betracht bleiben (*can. 569, 580 § 1*).

ses Recht ist mithin nicht von der Existenz einer Dos oder von dem, was die einzelne Ordensperson für den Verband verdient (oder ihn kostet), abhängig.

3. **Unterhaltungspflicht und Unterhaltsanspruch** fließen aus der Eingliederung in die Gemeinschaft durch die Ordensprofeß. A. Scheuermann gibt in seinem bereits erwähnten Gutachten²⁶⁾ eine Übersicht über die Rechtsgründe, die erkennen lassen, daß der Unterhaltsanspruch aus der Profeß kommt. Er sieht dies „ausgesprochen:

a) In can. 594: Das gemeinschaftliche Leben verlangt, daß jeder persönliche Erwerb der Ordensleute dem gemeinschaftlichen Gut des Klosters, der Provinz, oder des klösterlichen Gesamtverbandes zufalle. Da die Ordensperson, soweit sie über den Erwerb hinaus noch Vermögen besitzt (was bei Einfach-Professen gemäß can. 580 § 1 möglich ist), dieses weder verwalten noch gebrauchen und nutzen darf (vgl. can. 569 § 1), kann es keinem Zweifel unterliegen, daß der klösterliche Verband für den Lebensunterhalt aufkommen muß.

b) In den cc. 643 § 2 und 671 n. 5: Für Ordensleute, welche aus ihrem Verband austreten oder entlassen werden, sieht das kirchliche Recht vor, daß unter Umständen ein subsidium caritativum zum Zwecke des Lebensunterhaltes vorübergehend zu gewähren ist. Hier ist ausdrücklich ausgesprochen, daß es sich um eine gnadenweise Leistung handelt im Gegensatz zum Rechtsanspruch, welchen die Ordensperson während der Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Verband besitzt ...

d) In den cc. 637 u. 647 § 2 n. 2: Nach Ablegung der Gelübde können Ordensleute wegen Krankheit grundsätzlich nicht mehr entlassen werden. Mit ihrer Entlassung würden sie des geschuldeten Lebensunterhaltes verlustig gehen; daher wurde die Entlassung eines Ordensperson krankheitshalber in den Animadversiones der S. Congr. super statu regular. (vom 10. März 1860, n. 10) als der Gerechtigkeit zuwiderlaufend bezeichnet (Arch. f. k. Kirchenrecht 15, 1866, S. 417).

e) Aus dem Responsum der Religiosenkongregation vom 5. Februar 1925 (A. A. S. 17, 1925 p. 107): Hier wurde festgestellt, daß Ordensleute, die während der Frist ihrer zeitlichen Gelübde geisteskrank geworden und daher nach Ablauf dieser Gelübdezeit zu weiterer Profeßablegung nicht mehr geschäftsfähig sind, im klösterlichen Verband zu behalten und der Verband ihnen gegenüber für die Zukunft Unterhaltungspflicht zu leisten hat. ...

So kann es nicht zweifelhaft sein, daß der Unterhalt, als Pflicht des klösterlichen Verbandes und Anspruch des Einzelmitgliedes, durch das kirchliche Recht für die Professen gewährleistet ist ... Diese Unterhaltungspflicht bzw. Unterhaltsanspruch ist ein lebens-

²⁶⁾ S. 3f.— Vgl. Anmerkung 21.

länglicher, wenn das Ordensmitglied durch lebenslängliche Gelübde, ist ein zeitlich begrenzter, wenn das Ordensmitglied durch zeitliche Gelübde dem klösterlichen Verband verbunden ist.“

Die Dauer der Unterhaltungspflicht besteht mithin für die ganze Zeit, in welcher die Ordensperson dem klösterlichen Verband zugehört. Dies ist selbstredend der Fall, solange das Mitglied innerhalb der klösterlichen Gemeinschaft lebt. Aber auch der rechtmäßig außerhalb seines Verbandes weilende Professe verliert die aus der Profese fließenden Grundrechte nicht. „Der Verband ist verpflichtet für seine abwesenden Mitglieder, soweit die Abwesenheit vom Verband veranlaßt wurde, zu sorgen ... Auf die Vorsorge ihres Verbandes haben sie als gleichberechtigte Kinder der Familie den gleichen Anspruch wie die im Kloster Lebenden“²⁷⁾. Der Unterhaltsanspruch und die Verpflichtung zur Unterhaltsleistung ist somit vorhanden, immer und solange die Bindung durch die Profese, d. h. der zweiseitige Vertrag zwischen klösterlichem Verband und Mitglied, besteht. Die Profese hört aber nur in den vom Recht vorgesehenen Formen auf: Ablauf der Zeit (bei zeitlichen Gelübden; can. 637); rechtmäßige Dispens bei Austritt der Ordensperson (can. 640 § 1 n. 2); Dispens der Gelübde bei strafweiser Entlassung aus dem klösterlichen Verband (can. 669 § 1, 672 § 2). — Der Gedanke, daß der Wegfall der Mitgift eine Lösung von den Gelübden und damit ein Erlöschen der Profese (und so des Unterhaltsanspruchs) bewirken könnte, ist dem kanonischen Recht völlig fremd.

Ausmaß und Umfang des Unterhalts „umfaßt das, was für das Mitglied des klösterlichen Verbandes zum Leben notwendig ist“²⁸⁾. Durch Austritt oder Entlassung also ist die Ordensperson „des Rechtsanspruchs auf Unterhalt verlustig gegangen. Dies ist in aller Klarheit im CIC dadurch ausgesprochen, daß an Leistungen höchstens ‚subsidia caritativa‘ vorgesehen sind, die in vorübergehender Weise gereicht werden, nämlich als Übergangshilfe bei entlassenen Schwestern (can. 643 § 2) und bei besserungs- und rückkehrwilligen Klerikern (can. 671 n. 5—7)“²⁹⁾

Zusammenfassend kann deswegen wiederum gesagt werden: Nicht das Vorhandensein einer Mitgift und nicht die Schaffenskraft des Gelobenden begründen einen Rechtsanspruch auf Lebensunterhalt, sondern die

²⁷⁾ A. Krimmel, Die Rechtsstellung der außerhalb ihres Verbandes lebenden Ordensleute (Paderborn 1957) 37.— Bei Abwesenheit auf Grund rechtmäßiger Exklaustration, unrechtmäßiger Abtrünnigkeit oder Flucht modifiziert sich die Unterhaltsleistung. (Krimmel OMI, a. a. O. 78f, 37, 165f. u. J. Pfab, Exclaustratio qualificata, in: Theologie und Glaube 51, 1961, 105).

²⁸⁾ Scheuermann, Gutachten 6.

²⁹⁾ Scheuermann, Gutachten 9f.

Profeß, die in Einklang mit dem kanonischen Recht nach Zulassung durch den klösterlichen Obern (can. 572 § 1 n. 2) erfolgt ist und von diesem entgegengenommen wurde (can. 572 § 1 n. 6). Damit ist die Ordensperson ihrem Verband inkorporiert mit allen sich daraus ergehenden Pflichten und Rechtsansprüchen.

III. ANMERKUNG ZU DEM URTEIL DES VERWALTUNGSGERICHTES

Die Ausführungen über die Mitgift (I) und die Profeß in ihrem Zusammenhang mit dem gemeinsamen Leben (II) haben erkennen lassen, daß der Rechtsanspruch einer Ordensperson auf Lebensunterhalt nicht in der Mitgift begründet ist und ob des Verlustes derselben nicht verloren gehen kann. Es besteht somit zurecht, wenn das Verwaltungsgericht Wiesbaden in seinem Urteil³⁰⁾ feststellt, daß „die Profitentin einen Unterhaltsanspruch gegen den Orden“ hat und daß „der Codex Iuris Canonici die Gewährung des Unterhalts nicht von dem Bestand der Mitgift abhängig“ macht.

Das Urteil ist in seiner konsequenten, dem kirchlichen Recht Rechnung tragenden Argumentation zu begrüßen. Leider ist es so, daß die bürgerlichen Gerichte und Verwaltungsstellen nicht immer diese folgerichtige Haltung einnehmen³¹⁾. Im einen Fall wird die Tatsache der Profeß und Ordenszugehörigkeit voll gewürdigt, in einem anderen Fall aber als nicht existent betrachtet. Man hat manchmal den Eindruck: je nachdem, wie es dem Staat günstiger ist. Freilich sind an dieser Erscheinung die klösterlichen Verbände selber nicht ganz unschuldig, weil auch sie bisweilen der Versuchung erliegen, bald unter Hinweis auf die Wirkungen der Ordenszugehörigkeit, bald unter Außerachtlassung dieser Tatsache so zu argumentieren, wie sie meinen, wirtschaftlich am besten wegzukommen. Es sollte aber nicht übersehen werden, daß nur die folgerichtige Haltung (und es kann dies nur jene sein, die der Tatsache und den Wirkungen der Ordenszugehörigkeit sowie dem Eigencharakter der Ordensgemeinschaft Rechnung trägt)³²⁾ auf weite Sicht dem Allgemeinwohl der klösterlichen Verbände vorteilhaft sein wird.

³⁰⁾ Vgl. Anmerkung 1.

³¹⁾ Vgl. W. Masnitza SAC, Widersprüche in der Behandlung der klösterlichen Verbände und ihrer Mitglieder auf verschiedenen Gebieten des staatlichen Rechts, in: *Ordenskorrespondenz* 1. 1960, 50—57.

³²⁾ Das Bonner Grundgesetz bietet durchaus Handhaben, die staatlichen Stellen zu veranlassen, die kirchenrechtlichen Gegebenheiten der klösterlichen Verbände und ihrer Mitglieder zu würdigen (Art. 140). Vgl. dazu das Reichskonkordat Art. 1 Abs. 2, Art. 15 Abs. 1.